

Die Aufgaben des Verkehrsbetriebs der Stadt sind nach der Gemeindeordnung in der Organisationsform des Wirtschaftsbetriebes nach der Eigenbetriebsverordnung wahrzunehmen. Es gelten danach die Grundsätze der Wirtschaftsführung gem. § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung. Die genannten Vorschriften sind spezielle Ausformungen der Art. 61 und 62 GO, die auch für Eigenbetriebe zu beachten sind.

Nach Art. 62 GO haben die Gemeinden für ihre Leistungen „soweit vertretbar und geboten“ Entgelte zu verlangen. Die Pflicht zur Entgelterhebung gilt vor allem dann, wenn nur bestimmte Benutzerkreise, wie Fahrgäste des Busbetriebs, Leistungsempfänger auf Kosten der kommunalen Einrichtung sind. Nach dem Verursachungsprinzip sollen entsprechende Kosten nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt, sondern nach den Vorgaben der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit soweit vertretbar und geboten über Entgelte der Leistungsempfänger abgedeckt werden. Ein Verzicht auf die vertretbaren und gebotenen Entgelte würde im Ergebnis gegen die kommunalrechtlichen Wirtschaftsgrundsätze verstößen und das kommunale Vermögen schädigen. Unweigerlich stellen sich daraus auch haftungsrechtliche Fragen.

Ein weiterer Aspekt der fahrscheinlosen Nutzung der Stadtbusse bezieht sich auf den VAB-Gemeinschaftstarif. Diese Verkehrskooperation wäre mit dem entgeltfreien Stadtbusverkehr nicht fortsetzbar.

Gemäß § 23 der GeschO werden wir Ihren Antrag vom 06.02.2012 im Rahmen einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung setzen.  
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich und gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**Stadtwerke Aschaffenburg**



Peter Bickel



Dieter Gerlach

Anlage

Verteiler: Amt 10 Frau Stegmayer, GK Frau Rothgaenger